

12.05.21

AIS

Verordnung der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung

A. Problem und Ziel

Die haushaltsrechtliche Regelung zur Einweisung in eine Planstelle für Beamtinnen und Beamte bedarf einer klarstellenden Änderung, um eine Regelungslücke zu schließen und die Rechtsanwendung zu vereinheitlichen.

Darüber hinaus soll die Regelung zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Sozialversicherung aus vergaberechtlichen und redaktionellen Gründen geändert werden. Sie soll an das mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelte Vergaberecht im Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen angeglichen werden. Darüber hinaus soll im Hinblick auf die heterogenen vergaberechtlichen Bestimmungen im Unterschwellenbereich auf Bundes- und Länderebene ein einheitlicher rechtlicher Maßstab für die Vergaben der Versicherungsträger eingeführt werden.

B. Lösung

In der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) wird ausdrücklich geregelt, dass die Einweisung in eine besetzbare Planstelle unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend erfolgen kann.

Darüber hinaus werden entsprechend den Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichgestellt. Die neue Regelung sieht außerdem – neben einigen Klarstellungen – vor, dass sich die Versicherungsträger bei der Aufstellung ihrer Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge einheitlich an den gleichen Regelungen zu orientieren haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht eine geringfügige jährliche Entlastung, soweit Vergabeverfahren infolge der Änderungen elektronisch durchgeführt werden. Die Entlastung pro Fall wird auf circa 133 Euro geschätzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In Bezug auf die vergaberechtliche Neuregelung entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand auf Bundesebene in Höhe von 123 000 Euro und auf Landesebene in Höhe von 168 000 Euro. Soweit Vergabeverfahren infolge der Änderungen elektronisch durchgeführt werden, führt die neue Regelung in diesen Fällen darüber hinaus zu einer geringfügigen jährlichen Entlastung der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

12.05.21

AIS

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Haushaltswesen in der Sozialversicherung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen
in der Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung

Vom ...

Auf Grund des § 78 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 18 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Planstelle“ ersetzt und werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) In dem neuen Absatz 1 wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Planstelle“ ersetzt und werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Die Einweisung in eine besetzbare Planstelle kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats erfolgen, wenn die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für landesunmittelbare Versicherungsträger, soweit für diese eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle nach den jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften unzulässig ist.“

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Öffentliche Aufträge

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte ist zu verfahren nach einheitlichen Richtlinien entsprechend der Unterschwellenvergabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) oder Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2). Dem Abschluss von Verträgen über

Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Pflicht zur Ausschreibung nach Satz 2 gilt nicht für Verträge, die unmittelbar der Erbringung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Versicherungsleistungen dienen.

(2) Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung sowie die besonderen Regelungen des Sozialgesetzbuches zum Abschluss von Verträgen durch die Versicherungsträger und ihre Verbände sind zu beachten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die haushaltsrechtliche Regelung zur Einweisung in eine Planstelle für Beamtinnen und Beamte soll ergänzt werden, um eine Regelungslücke zu schließen, die die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle betrifft.

Die Regelung zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Sozialversicherung soll außerdem geändert und an den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich angeglichen werden. Darüber hinaus soll im Hinblick auf die heterogenen vergaberechtlichen Bestimmungen im Unterschwellenbereich auf Bundes- und Länderebene ein einheitlicher rechtlicher Maßstab für die entsprechenden Vergaben der Versicherungsträger eingeführt werden.

Weitere Änderungen dienen der Klarstellung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In § 20 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) wird ausdrücklich klargestellt, dass die Einweisung in eine Planstelle für Beamtinnen und Beamte bei Beförderungen unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend erfolgen kann.

Die in § 22 SVHV bisher als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen genannte Öffentliche Ausschreibung wird um die Alternative der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erweitert.

Die neue Regelung sieht außerdem vor, dass sich die Versicherungsträger bei der Aufstellung ihrer Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge einheitlich an der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) beziehungsweise an Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) zu orientieren haben.

Es soll klargestellt werden, dass die Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung nur für solche Verträge gilt, die unmittelbar der Erbringung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Versicherungsleistungen dienen. Darüber hinaus wird ein deklaratorischer Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Regelungen zum Abschluss von Verträgen durch die Versicherungsträger aufgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung in § 78 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß § 78 Satz 1 SGB IV.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Vereinheitlichungen der geltenden rechtlichen Maßstäbe für die rückwirkende Einweisung in Planstellen und für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Versicherungsträger sowie weitere Klarstellungen leisten einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Die ausdrückliche Regelung zur Möglichkeit der rückwirkenden Einweisung in die Planstellen dient der Klarstellung und führt zu keiner neuen Anwendungspraxis.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die geplante Regelung in § 20 SVHV zur rückwirkenden Planstelleneinweisung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Änderung des § 22 SVHV führt zu einer geringfügigen Entlastung der Wirtschaft sowie der Verwaltung, soweit Vergabeverfahren infolge der Änderungen elektronisch durchgeführt werden. Für die Verwaltung entsteht darüber hinaus ein einmaliger Erfüllungsaufwand auf Bundesebene in Höhe von 123 000 Euro und auf Landesebene in Höhe von 168 000 Euro. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht. Im Einzelnen:

Die Wirtschaft wird durch die elektronische Durchführung der Vergabeverfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) grundsätzlich entlastet (vgl. Bericht der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung 2017: Die Bürokratiebremse wirkt“ – Bericht der Bundesregierung 2017 nach § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, Mai 2018, S. 40 ff.). Im Zuge der Einführung der elektronischen Vergabe im Oberschwellenbereich wurde die Ersparnis pro Fall auf circa 125 Euro geschätzt (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, BT-Drucks. 18/6281 vom 8. Oktober 2015, S. 59). Unter Zugrundelegung der aktuellen Lohnsätze beläuft sich die Schätzung derzeit auf 133 Euro pro Fall. Die Anzahl der Vergabeverfahren, die infolge der Änderung des § 22 SVHV zusätzlich elektronisch durchgeführt werden, kann mangels valider statistischer Daten zu den unterschwelligen Vergabeverfahren der Sozialversicherungsträger nicht ermittelt werden. Diese Fallzahl dürfte jedoch gering sein. Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der Versicherungsträger auf Bundes- und Länderebene sich bei ihren unterschwelligen Vergaben bereits an der UVgO und an Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) orientieren. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Versicherungsträger auch unabhängig von der Anwendung der UVgO die elektronische Vergabe nutzen. Die mit der Änderung verbundene zusätzliche Entlastung dürfte daher nicht ins Gewicht fallen.

Die einheitlichen Vorgaben für die Vergaberichtlinien der Versicherungsträger führen zu einem Umstellungsaufwand für die Verwaltung, konkret für diejenigen Versicherungsträger als Normadressaten, die sich bei ihren Richtlinien bisher nicht an der UVgO beziehungsweise an dem Teil A der VOB/A orientiert haben. Aufgrund der derzeit heterogenen Regelungen kann der entsprechende Aufwand stark variieren und nur auf der Grundlage von Schätzungen ausgewiesen werden.

Der Anteil der Versicherungsträger, bei denen ein entsprechender Umstellungsaufwand zu erwarten ist, wird bei den bundesunmittelbaren Versicherungsträgern auf maximal 15 Prozent (elf Fälle) und bei den landesunmittelbaren Versicherungsträgern auf 20 Prozent (15 Fälle) geschätzt. Die unterschiedliche Schätzung für die Bundes- und Landesträger basiert auf der Verteilung der Versicherungsträger auf Bund und die einzelnen Bundesländer und der Annahme, dass der Anteil der Versicherungsträger, die sich bereits an der UVgO orientieren, höher ist, wenn die UVgO bei der entsprechenden Gebietskörperschaft bereits für die anderen öffentlichen Auftraggeber verbindlich gilt (derzeit Bund und zwölf Bundesländer). Bei der Umstellung fällt kein Sachaufwand an, da davon auszugehen ist, dass sämtliche Versicherungsträger bereits in den Vorjahren aufgrund der im Oberschwellenbereich sowie im Bereich der Bauvergaben geltenden Vorgaben die Vergabeverfahren auf IKT-basierte Verfahren umgestellt haben. Der Personalaufwand für die einmalige Anpassung der internen Richtlinien, Formulare sowie der internen Prozesse dürfte sich pro Fall in einem niedrigen fünfstelligen Bereich bewegen. Hierbei wird von einem Aufwand von maximal zehn Personentagen im höheren Dienst und von einem Personenmonat im gehobenen Dienst ausgegangen. Unter Zugrundelegung der entsprechenden Lohnsätze in der Sozialversicherung ergibt sich ein Personalaufwand von circa 11 200 Euro pro Fall.

Für die potenzielle Entlastung bei den einzelnen Vergabeverfahren aufgrund der gegebenenfalls verstärkten Nutzung der elektronischen Vergabe gilt das für die Wirtschaft Gesagte. Zwar wird auch die Verwaltung durch die Durchführung der Vergabeverfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) grundsätzlich entlastet (vgl. Bericht der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung 2017“, a.a.O., S. 40 ff.). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Versicherungsträger die elektronische Vergabe bereits jetzt im Unterschwellenbereich anwenden. Die Anzahl der Vergabeverfahren, die aufgrund der Änderung des § 22 SVHV zusätzlich elektronisch durchgeführt werden, dürfte daher sehr gering sein, so dass die konkrete Entlastung nicht ins Gewicht fällt.

5. Weitere Kosten

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Planstelle“ aus dem allgemeinen Haushaltsrecht wird in das für die Sozialversicherungsträger geltende spezielle Haushaltsrecht übernommen. Die weitere Änderung dient der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung der Nummerierung.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „Planstelle“ aus dem allgemeinen Haushaltsrecht wird in das für die Sozialversicherungsträger geltende spezielle Haushaltsrecht übernommen. Die weitere Änderung dient der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung soll die in § 49 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) enthaltene Regelung für Bundesbeamtinnen und -beamte zur rückwirkenden Einweisung in eine besetzbare Planstelle übernommen werden.

Die Klarstellung ist erforderlich, da § 49 BHO gemäß § 112 Absatz 1 Satz 3 BHO sowie die entsprechenden Vorschriften in den Haushaltsregelungen der Länder oder in den jeweiligen dienstrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich keine unmittelbare Anwendung auf die Versicherungsträger finden. In der Praxis sind die entsprechenden Regelungen über die jeweils geltenden Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes und der Länder zwecks Vereinheitlichung der Beamtenverhältnisse als analoge Regelungen herangezogen worden. Der Sachverhalt soll nun entsprechend der bisher üblichen Praxis in Anlehnung an die BHO geregelt werden und damit die Regelungslücke geschlossen werden.

Satz 3 stellt das Verhältnis der Sätze 1 und 2 zu etwaigem entgegenstehenden Landesrecht klar. Hiernach ist eine rückwirkende Einweisung ausgeschlossen, sofern für die Versicherungsträger unmittelbar geltende, landesgesetzliche Regelungen eine rückwirkende Einweisung ausschließen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 22 SVHV dient der Angleichung der haushaltsrechtlichen Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Sozialversicherung an das bereits seit 2016 geltende Vergaberecht im Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie im Unterschwellenbereich.

Die bisherige Fassung des § 22 Absatz 2 SVHV sieht vor, dass nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren ist und verweist hierbei auf die „jeweils geltenden Verdingungsordnungen“, also auf die Regelungen für den Bund beziehungsweise für das jeweilige Land je nach Versicherungsträger. Diese Regelungen unterscheiden sich zum Teil erheblich.

Um mehr Rechtssicherheit und -klarheit im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Sozialversicherungsträger zu schaffen, soll in § 22 Absatz 1 Satz 1 geregelt werden, dass sich die Versicherungsträger bei der Aufstellung der Richtlinien unterhalb der EU-Schwellenwerte einheitlich an der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beziehungsweise der VOB/A zu orientieren haben. Hierbei verbleibt den Versicherungsträger die Möglichkeit, in begründeten Fällen angemessene Konkretisierungen der UVgO beziehungsweise der VOB/A zu treffen.

Die bisherige Regelung in § 22 SVHV sieht nur die Öffentliche Ausschreibung als Regelverfahren vor und schließt damit in dem nicht durch EU-Recht geprägten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb als Regelverfahren aus. Mit § 22 Absatz 1 Satz 2 SVHV soll daher eine Gleichstellung der beiden Verfahrensarten erfolgen. Die Wahl einer anderen Verfahrensart ist insbesondere bei Sachverhalten zulässig, für die die UVgO etwa in §§ 8 Absatz 3 und 4, 14, 49 und 50 UVgO eine Ausnahme vorsieht.

In § 22 Absatz 1 Satz 3 SVHV soll klargestellt werden, dass die Bereichsausnahme im Unterschwellenbereich nur für solche Verträge gilt, die unmittelbar der Erbringung von Versicherungsleistungen dienen. Die Bereichsausnahme soll den Besonderheiten der Sozialversicherung und der entsprechenden Vereinbarungen Rechnung tragen. Dem entspricht es nicht, wenn auch nur mittelbar der Erbringung von Versicherungsleistungen dienende Verträge gemäß § 22 SVHV nicht ausgeschrieben werden müssen. Eine inhaltliche Änderung wäre damit nicht verbunden.

In § 22 Absatz 2 SVHV wird ein deklaratorischer Hinweis auf die für Vergaben im Oberschwellenbereich geltenden, gesetzlichen Regelungen zum Abschluss von Verträgen durch die Versicherungsträger, die der SVHV vorgehen, aufgenommen. Im Hinblick darauf, dass § 22 SVHV keine abschließende Regelung der für das Beschaffungswesen der Versicherungsträger geltenden Rechtslage ist, führt ein solcher Hinweis zu mehr Rechtsklarheit.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.